

Neuer § 218 StGB

Entscheiden wird letztlich das Bundesverfassungsgericht

Mit dem als Gruppenantrag eingebrachten gemeinsamen Gesetzesentwurf aus der SPD- und der FDP-Fraktion zur Änderung des § 218 StGB hat die bald dreißig Jahre lange Auseinandersetzung um das Abtreibungsstrafrecht in Deutschland wieder einmal eine neue Etappe erreicht. Das Bedeutsame daran ist weniger der Entwurf selbst als die Tatsache, daß sich SPD und FDP praktisch auf eine gemeinsame Position geeinigt haben. Nennenswerter Widerspruch aus den beiden Fraktionen ist nicht zu hören, auch wenn davon ausgegangen werden darf, daß es bei einzelnen Abgeordneten in beiden Fraktionen Unbehagen darüber gibt. Die Gruppe Bündnis 90-Grüne war ihrerseits in die Ausarbeitung des Entwurfs einbezogen. Von ihrer Seite muß also ebenfalls mit Zustimmung gerechnet werden. Die PDS-Vertreter dürften sich im wesentlichen anschließen. Und da ein größeres Kontingent von *Unionsabgeordneten*, voran einige dezidierte Anhänger einer Fristenregelung aus dem Bereich der ehemaligen DDR, den Entwurf als Entscheidungsgrundlage für ihr eigenes Votum ebenfalls akzeptieren, ist das Unternehmen *parlamentarisch höchst aussichtsreich*.

In größter Verlegenheit ist wieder einmal die CDU, während die CSU nochmals über einen eigenen Indikationen-Entwurf nachdenkt. Die Union hat sich über Jahre und nach dem Einigungsvertrag mit seinem widersprüchlichen Provisorium (DDR-Fristenregelung in den neuen, Indikationenregelung mit Notlagenindikation und Beratung in den alten Bundesländern) nochmals mit beträchtlichem Einsatz um eine Regelung bemüht, die den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens wenigstens formal und grundsätzlich für die ganze Zeit der Schwangerschaft ab Nidation auf-

rechterhält. Sie hat aber zu einem von der Gesamtpartei und der Gesamtfraktion getragenen Konsens nicht gefunden, zu sehr gehen in dieser für die Union besonderen Gewissensfrage die Meinungen zwischen „Fundamentalisten“, „Konsensualisten“ und „liberalen Kompromißlern“ auseinander.

Und jetzt wird die Kluft noch einmal breiter, nachdem eine noch unbestimmte große Zahl der letzteren mit SPD und FDP gemeinsame Sache zu machen bereit ist. Die „Fundamentalistengruppe“ um die Abgeordneten *Jäger* und *Werner* hat nach dem Bekanntwerden der neuen Situation gleich erklärt, jetzt wolle man erst recht an der eigenen Position festhalten, da der einen Gesamtkonsens in der Fraktion anstrebende weitgefaßte Indikationenentwurf (medizinische plus psychosoziale Indikation) keine Aussicht auf eine Mehrheit habe – eine Einschätzung, die man gewiß nur realistisch nennen darf, auch wenn sich in den anderen Fraktionen noch der eine oder andere Abgeordnete finden dürfte, der wenigstens in seinem Innern eher dem Entwurf aus der Union als dem Konsensmodell aus den eigenen Fraktionen zustimmen dürfte.

Aber der indirekte Parteienzwang wird trotz formeller Freigabe der Abstimmung durch die Fraktionen seine Wirkung schon tun, sobald es parlamentarisch soweit ist. Die Hoffnungen, der bisherige Mehrheitsentwurf aus der CDU/CSU-Fraktion oder ein modifizierter Kompromißentwurf, wenn er denn zustande käme, könnte dem SPD/FDP-Modell doch noch den Rang ablaufen, sind aus beiderlei Gründen *äußerst gering*: wegen der Uneinigkeit in der Union, aber nicht minder wegen der recht kompakten Geschlossenheit auf der Gegenseite, auch wenn diese da und dort mehr partei- als sachpolitische Gründe haben mag.

Was aber bedeutet das neue SPD/FDP-Modell politisch und sachlich (rechtlich)? Bei dem Modell handelt es sich um ein *Fristen-Modell weitester Fassung*, das, sieht man vom ideologischen Begründungsfirlefanz ab, der ehemaligen DDR-Regelung

ziemlich nahekommt. Der Entwurf stellt die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch *allein in die Entscheidung der Schwangeren*, eine Instanz außer ihr – der Arzt – wird in sie strafrechtlich gar nicht mehr einbezogen. Die Feststellung einer Notlage – auch in einem nichtjustitiablen Sinne – durch ihn ist nicht mehr vorgesehen. Es genügt, daß die Schwangere spätestens drei Tage vor dem Abbruch eine staatlich zugelassene Beratungsstelle aufgesucht hat und dem Arzt eine entsprechende Bestätigung vorlegen kann.

Vergleicht man das jetzige Modell mit den ursprünglichen Entwürfen aus SPD und FDP (vgl. HK, Dezember 1990, 550 ff.), so hat sich formell und prinzipiell die SPD stärker der FDP-Position angenähert. Die SPD-Vertreter akzeptieren die von ihnen früher als Zwangsberatung klassifizierte *Pflichtberatung*, und die grundsätzliche *Strafbewährung* bleibt in der Sache und im Strafgesetzbuch erhalten. In der Substanz ist aber die FDP stärker der SPD entgegengekommen. Die Pflichtberatung wird trotz hehrer Umschreibung des Beratungsziels zu einer bloßen Formalität, beschränkt sich praktisch auf eine wie immer geartete Information über die der Schwangeren in einer persönlichen oder sozialen Notlage zustehenden Hilfen.

Ein denkbarer Ersatz für strafrechtlichen Schutz, wie ihn das Verfassungsgerichtsurteil von 1975 trotz der Verwerfung der damaligen Fristenregelung als einen möglichen Weg vorsah (vgl. HK, April 1975, 171 ff.), kann solche Beratung nicht sein. Und auch sonst widerspricht das Modell diametral den Leitsätzen des damaligen Urteils, da nicht nur der dort festgeschriebene Vorrang des Lebensschutzes vor der Selbstbestimmung der Frau ins Gegenteil verkehrt wird, sondern nicht einmal eine Güter- bzw. Konfliktabwägung zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren in das Modell eingebaut ist.

So ist der Weg vorgezeichnet: Die Aussichten, für das Modell eine parla-

mentarische Mehrheit zu finden, sind gut. Aber entscheiden wird letztlich wiederum Karlsruhe. Ein Kläger wird sich im Bund oder auf Landesebene finden. Wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, ist zu vermuten. Es wird nicht mehr jede Fristenregelung verwerfen, wohl aber das jetzige Modell, wenn es denn Gesetz wird, trotz bestimmter im Blick auf das Verfassungsgericht eingebauter Kautelen (z. B. Abtreibung während der ersten drei Monate rechtswidrig, aber straffrei) in wesentlichen Punkten modifizieren und den Gesetzgeber durch Vorgabe deutlich formulierter Richtlinien, unter welchen Bedingungen eine Fristenregelung verfassungsrechtlich akzeptabel ist, von neuem zum Handeln zwingen. se

Harmoniebedürfnis

Warum gibt es wieder einen Katholikentag von unten?

Der Fall *Küng* hatte den Anlaß gegeben – für den ersten „Katholikentag von unten“, Anlaß für die „Initiative Kirche von unten“ (IKvu) – einen Zusammenschluß verschiedener basiskirchlich organisierter Gruppen –, neben dem „offiziellen“ 86. Deutschen Katholikentag in Berlin 1980 ein zweites Forum zu schaffen. Seither hat sich eine zumindest aus der Perspektive vieler Besucher nahezu fraglose Koexistenz dieser beiden Katholikentage ergeben. Auch vor den Toren der „Neuen Stadt“ beim bevorstehenden Karlsruher Katholikentag werden die häufig als Randgruppen apostrophierten Interessengemeinschaften der IKvu ihr Lager aufschlagen. Ist erneut ein „Fall“, der Fall *Drewermann*, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ein Teil der Antwort, warum es dieses Nebeneinander gibt, noch gibt oder gar geben soll? Vorsichtig ausgedrückt, tat sich das ZdK schwer, das kirchenpolitisch heikel gewordene Thema *Drewermann* mit der auf vollen Touren laufenden

Katholikentagsplanung in Einklang zu bringen. Zumal fast zeitgleich ein vielbeachtetes Papier des Laiengremiums recht hohe Ansprüche in bezug auf Dialogfähigkeit und Dialogbereitschaft in der Kirche formuliert hatte. Dabei stand eindeutig fest, zu welchem Ende auch immer das Hin und Her um Ein- und Ausladung führen würde: Auf dem KatholikInnentag von unten würde *Drewermann* ein Forum finden.

Aus der Sicht des IKvu braucht es gerade wegen solcher Fälle ihren „inoffiziellen“ Katholikentag. Auch in der Kirche umstrittene und konfliktbeladene Themen sollen hier ein Forum bekommen und zur Diskussion gestellt werden. Diese Funktion, Plattform auch für eine „Persona non grata“ und Anwalt für unliebsame Themen zu sein, scheinen auch sehr viele Besucher beider Katholikentage dem „von unten“ einzuräumen.

Wegen der unterschiedlichen Themen allein bräuchte es aber kaum zwei getrennte Veranstaltungen zu geben. Das gilt nicht nur, weil *Drewermann* mit großer Wahrscheinlichkeit jetzt auch an einer Podiumsdiskussion des offiziellen Katholikentages teilnehmen wird. Schon nach dem ersten Katholikentag von unten in Berlin bemerkte *Hans Maier*, das meiste, was dort an Themen zur Sprache gekommen sei, hätte wohl auch auf dem offiziellen Katholikentag seinen Platz finden können. Und auch die IKvu selbst besteht nicht blind auf einem festgelegten Rhythmus und einem fraglosen Fortbestehen des KatholikInnentages von unten. Sowohl interne Gespräche wie Gespräche zwischen ZdK und IKvu hat es im Vorfeld des Katholikentages in Karlsruhe gegeben. Dessen Programm weist darüber hinaus einige personelle, vor allem aber auch *thematische Überschneidungen* mit dem Katholikentag und gemeinsame Veranstaltungen mit der IKvu auf. Mitgliedsgruppen der IKvu, so etwa die Vereinigung katholischer Priester und ihrer Frauen oder die Gruppe Lesben und Kirche, beteiligen sich an Veranstaltungen im offiziellen Programm. Der Deutsche Katholikentag ist in seiner Gestaltung, seinem Charakter

nicht als „Markt der Möglichkeiten“ angelegt. Er soll nicht einfach nur Festwiese sein, auf der jede in der Kirche und um die Kirche herum angesiedelte Gruppe ihr Zelt aufschlägt, um darin ein Programm nach eigenem Gusto zu veranstalten. Jedoch ist dem Bemühen um das auf ein einheitliches Thema abgestimmte Programm zwangsläufig eine gewisse Ambivalenz inhärent. Zwar läßt sich so ein beziehungsloses Nebeneinander kirchlicher Interessengruppen verhindern, denen es allein um eine möglichst perfekte Selbstdarstellung zu tun ist. Es besteht aber auch die Gefahr, daß um der Sache der Einheitlichkeit willen bei der Programmgestaltung zu zentralistisch oder gar dirigistisch verfahren wird, daß wünschenswerte Vielfalt verlorengeht. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß Themen, die sperrig und unbequem sind, aber zweifellos zur kirchlichen Realität gehören, in den Hintergrund geraten. Nicht selten haben ja auch Beobachter der letzten Katholikentage einen Trend zur Einheitlichkeit kritisiert, der aus einem problematischen Wunsch nach Harmonisierung herrühre.

Zum Katholikentag von unten gehören zweifellos, wenn auch wenige, Gruppen, die – aus der Perspektive des Zentralkomitees – in den offiziellen Katholikentag derzeit nur schwer integrierbar sind. Es gibt auch Gruppen, die sich entsprechend ihrem Selbstverständnis in die bestehenden Strukturen gar nicht integrieren lassen wollen. Gleichzeitig wäre für alle Mitgliedsgruppen des IKvu eine solche Integration aber nur en bloc denkbar. Eine Gruppe, die ein besonders „heißes Eisen“ innerkirchlicher Auseinandersetzung repräsentiert, ist die ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK). Ihr kommt in der Frage nach Integrierbarkeit oder Nichtintegrierbarkeit offenbar eine besonders prominente Rolle zu. Die HuK gehört zunächst einmal zu den Gruppen, die aus der je eigenen Perspektive, von ihrer eigenen subjektiven Betroffenheit her sich in der Kirche und deren öffentlichen Foren zur Sprache bringen wollen. Daß diese Perspektive Artikulationsformen mit sich bringen kann, die mit-